

**Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht (2020/2021)**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden einige Änderungen und Erleichterungen für gemeinnützige Vereine beschlossen. Das Gesetz wurde am 18.12.2020 vom Bundesrat beschlossen. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die für Sportvereine relevanten Änderungen und einige nähere Erläuterungen dazu.

Gesetzliche Regelung	Inkrafttreten
<a href="#">Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages auf 3.000 Euro pro Kopf und Jahr</a>	01.01.2021
<a href="#">Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro pro Kopf und Jahr</a>	01.01.2021
<a href="#">Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale auf ALG I, ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz auf 250 Euro</a>	01.01.2021
<a href="#">Erhöhung der Einnahmegrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 45.000 Euro</a>	29.12.2020
<a href="#">Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung) auf 300 Euro</a>	01.01.2020
<a href="#">Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht mehr bei jährlichen Gesamteinnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro</a>	29.12.2020
<a href="#">Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderverein</a>	29.12.2020
<a href="#">Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe</a>	29.12.2020
<a href="#">Weitere Änderungen</a>	

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de

### **1. Erhöhung des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags**

Der Übungsleiterfreibetrag wird ab 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht (§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG), der Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro auf 840 Euro (§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG). Die Erhöhung gilt ab dem Jahr 2021.

Ebenfalls erhöht werden die Nichtanrechnungsgrenzen für Sozialtransferzahlungen (ALG I, ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz). Hier gilt künftig, dass Einnahmen aus dem Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag bis 250 Euro im Monat zu keinem Abzug bei den Leistungen führen (bisher 200 Euro).

Übersehen hat der Gesetzgeber aber die Anpassung der Haftungsregelung nach § 31a und 31b BGB. Die Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt zunächst bei dem alten Betrag der Ehrenamtspauschale, also bei Vergütungen bis 720 Euro. Es ist aber zu vermuten, dass diese Paragraphen im BGB schnellstens angepasst werden. Da es sich bei der Ehrenamtspauschale um eine Jahresgrenze handelt, sollte diese Tatsache aber zunächst nicht relevant sein, wenn das Gesetz im Laufe des Jahres angepasst wird.

### **2. Erhöhung der Einnahmegrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Die lange geforderte Erhöhung der Einnahmegrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 Euro auf 45.000 Euro ist jetzt umgesetzt worden. Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bleiben in der Körperschafts- und Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über 45.000 Euro lagen. Damit sollten viele Vereine künftig von der Körperschafts- und Gewerbesteuer verschont bleiben und deutlich mehr Erträge aus den wirtschaftlichen Betätigungen den Vereinen zu Gute kommen. Diese Neuregelung gilt schon für das Vereinsjahr 2020, da das Jahressteuergesetz 2020 am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist.

### **3. Anhebung der Grenze für vereinfachten Spendennachweis**

Der vereinfachte Spendennachweis gilt jetzt bis 300 Euro. Für Zuwendungen bis zu 300 Euro genügt als steuerlicher Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist nicht erforderlich. Den vereinfachten Spendennachweis können gemeinnützige Vereine schon für Spenden nutzen, die sie im Jahr 2020 erhalten haben.

#### **4. Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht mehr bei Gesamteinnahmen bis 45.000 Euro**

Die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb von zwei Jahren gilt für kleine Vereine nicht mehr. Die zeitnahe Mittelverwendung gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Gesamteinnahmen von mehr als 45.000 Euro. Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen des Vereins. Das sind die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Dies dürfte für viele kleinere Vereine eine deutliche Bürokratieentlastung darstellen. Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltungen hier doch noch Einschränkungen in irgendeiner Form vornehmen, um zu verhindern, dass gemeinnützige Vereine zu „Ansparvereinen“ werden. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass die Mittel des Vereins grundsätzlich für den Vereinszweck verausgabt werden müssen.

Offen ist die Frage, welche Folgen eine Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze hat. Ob also die zeitnahe Mittelverwendung dann für alle Mittel gilt oder nur für die im Jahr der Überschreitung zugeflossenen. Regelungen dazu bleiben abzuwarten. Auch diese Neuregelung gilt schon für das Vereinsjahr 2020.

#### **5. Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderverein**

Bisher galt für alle gemeinnützigen Organisationen die sogenannte teilweise Mittelweitergabe. Die Höhe der weitergegebenen Mittel war auf die Hälfte des eigenen Vermögens beschränkt. Die Satzungszwecke der Empfängereinrichtung spielten keine Rolle. Ab 2021 gilt, dass gemeinnützige Einrichtungen, auch ohne ein Förderverein zu sein, ihre Mittel in vollem Umfang an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben dürfen. Eine Rolle dürfte dies vor allem bei der Auflösung des Vereins spielen. Bisher war eine gemeinnützige Körperschaft bei der Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit an die entsprechende Satzungsvorgabe gebunden. Künftig kann sie vor der Auflösung alles verbliebene Vermögen an beliebige steuerbegünstigte Einrichtungen weitergeben.

#### **6. Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe**

Die Neuregelung der Mittelweitergaben ist um eine Vertrauensschutzregelung ergänzt worden. Bisher war nicht gesetzlich geregelt, inwieweit die Geberkörperschaft die Mittelverwendung bei der Empfängerorganisation kontrollieren muss, bzw. wer haftet, wenn diese Mittel nicht zweckgebunden verwendet werden. Diese Regelungslücke ist nunmehr geschlossen. Danach besteht ein Vertrauensschutz für den Mittelgeber, wenn er sich anhand eines vorgelegten Nachweises über die Gemeinnützigkeit von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt. Der erforderliche Nachweis ist die übliche Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, also eine entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, ein Freistellungsbescheid oder ein Bescheid über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO mit entsprechendem Ausstellungsdatum.

## **7. Weitere Änderungen**

### **Anerkennung von E-Sport als gemeinnütziger Zweck**

Insbesondere Sportvereine hatten darauf gehofft, dass E-Sport als gemeinnützig anerkannt wird. Zwar ist der Zweckkatalog in der AO im Jahressteuergesetz erweitert worden, aber E-Sport wurde nicht in den Zweckkatalog aufgenommen. Damit besteht weiterhin die Problematik, dass Mittel von Sportvereinen nicht für E-Sport verwendet werden dürfen und E-Sport nur im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betrieben werden kann.

### **Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen**

Nach dem im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz muss eine Körperschaft ihre satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Das führte bisher dazu, dass „Hilfsbetriebe“ in rechtlich eigenständiger Form, z.B. Spielgemeinschaften, nicht gemeinnützig sein können, wenn sie nicht selbst einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sondern nur Leistungen für andere gemeinnützige Einrichtungen erbringen. Auch hier gibt es eine Änderung im Jahressteuergesetz. Eine gemeinnützige Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft gilt künftig als unmittelbare Zweckverwirklichung. Hier bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese gesetzliche Neuregelung auf Spielgemeinschaften hat. Beispielsweise betrifft dies die Frage, ob künftig bei Übungsleiterverträgen, die über eine Spielgemeinschaft abgeschlossen werden, der Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden kann. Bisher war dies nicht möglich.